

(Vizepräsident Lipinski.)

(A) gleich für die Lehrer nicht geschaffen wird. Diesen Ausgleich herbeizuführen, halten wir für erwünscht.

Auf die Forderungen der Herabsetzung der Pflichtstunden, auf die Einreihung der Lehrer in bestimmte Gehaltsklassen der Staatsbeamten, Bezahlung von Überstunden, auf die Besoldung der Hilfslehrer und auf die Entschädigung der Lehrer als Kriegsteilnehmer will ich im näheren nicht eingehen, da mein Vorredner bereits das Notwendige gesagt hat. Wir erklären aber, daß es unser lebhaftester Wunsch ist, die Lehrer so zu stellen, daß sie auch Muße finden, ihre Kenntnisse zu ergänzen, daß also ihre Arbeitskraft nicht übermäßig ausgenutzt wird, daß aber ihre Lebenslage so gestellt wird, daß sie freudig ihrem Beruf als Erzieher der Jugend nachgehen können.

Damit glaube ich gesagt zu haben, was notwendig ist zur Begründung des von uns gestellten Antrags.

Präsident: Das Wort hat Herr Abgeordneter Schulze zur Begründung des **Antrages in Drucksache Nr. 26.**

Abgeordneter Schulze: Meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, auf das ganze große Gebiet der Schulfragen, das der erste Redner des Tages erörtert hat, näher einzugehen. Ich habe auch nicht die Absicht, auf die Ausführungen einzugehen, die mein (B) unmittelbarer Herr Vorredner über die Frage der Verbesserung der Beamten- und Lehrerbefoldung gemacht hat. Meine politischen Freunde behalten sich vor, in der Aussprache über die heutige Tagesordnung den Standpunkt unserer Parteifreunde zu diesen Fragen noch eingehend darzulegen.

Das Gebiet des Antrages, den meine politischen Freunde eingebracht haben und den ich zu begründen habe, ist ein enger Ausschnitt aus dem großen Gebiete der Schulfragen und ein Ausschnitt wenig erfreulicher Natur. Die Fragen, die wir in unserem Antrage berühren, sind in diesem Hause schon wiederholt erörtert worden. Solange es staatliche Teuerungszulagen gibt, solange die Schulgemeinden durch den Staat veranlaßt worden sind, ihren Lehrern und ihren Gemeindebeamten dieselben Teuerungszulagen zu gewähren, die der Staat den Staatsbeamten zu gewähren sich genötigt sah, solange bestehen Klagen darüber, daß viele Gemeinden der Bewilligung der Teuerungszulagen in derselben Höhe, wie sie die Staatsbeamten beziehen, an die Lehrer und Gemeindebeamten sich widersetzten. Teils waren es, und leider nicht selten, persönliche Gründe, die die Schulgemeinde veranlaßt haben, ihren Lehrern die Teuerungszulagen zu versagen, teils aber war es auch die finanzielle Not der bürgerlichen und Schulgemeinden, die es den

Gemeindevertretungen außerordentlich schwer machte, in (C) derselben Weise, wie es der finanzkräftigere Staat tun konnte, ihren Lehrern und Angestellten gegenüber zu verfahren. Da der Staat von vornherein nur einen Teil der Teuerungszulagen, die die Schulgemeinden ihren Lehrern bewilligten, auf die Staatskasse übernahm und die Regierung sowohl wie die Volkskammer in der Belastung der Staatskasse in diesem Punkte sehr zurückhaltend war, sahen sich die zuständigen Stellen, um diese Mißstände zu beheben, genötigt, zunächst ins Auge zu fassen, einen gewissen Zwang auf die Schulgemeinden auszuüben, daß sie dieselben Teuerungszulagen, die der Staat gewährte, auch den Lehrern und den Gemeindebeamten gewähren sollten.

Nach wiederholten Verhandlungen in den Kammern des Landtags wurde schließlich am 24. Oktober 1918 ein königliches Dekret an die Kammern gebracht, in dem die gesetzliche Verpflichtung der Schulgemeinden zur Zahlung der Teuerungszulagen an die Lehrer ausgesprochen wurde. Dieses Dekret vom 24. Oktober 1918 ist aber nicht über die Vorberatung in der Zweiten Kammer hinausgekommen. Es kam die Revolution, die Kammern wurden aufgelöst, und das Dekret konnte nicht verabschiedet werden.

Die Volksbeauftragten haben aber dann durch Anordnung vom 27. November 1918 die Bestimmungen, die in diesem königlichen Dekret an die Kammern in Aussicht (D) genommen waren, mit gesetzlicher Wirkung bekanntgemacht, und diese Vorschriften, die damals beabsichtigt waren, gelten also mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an.

Dieser gesetzliche Zwang, der die Schulgemeinden verpflichtete, den Lehrern die Teuerungszulagen in demselben Umfange zu gewähren, wie sie die Staatsbeamten bekommen, besteht also jetzt, und die Maßnahme, die die Kammern des Landtags und die Regierung von Anfang an ins Auge gefaßt hatten, um den berechtigten Wünschen und Forderungen der Lehrer gerecht zu werden, besteht also; diese Maßnahme ist durchgeführt. Trotz dem aber sind die Klagen, die in früheren Landtagen fortgesetzt an die Regierung und die Kammern erhoben worden sind, nicht verstummt. Zwar erhalten die Lehrer jetzt in der Regel die Teuerungszulagen nach den Sätzen der Staatsbeamten. Aber nicht alle. Auch heute noch gibt es eine Anzahl Gemeinden, die sich sträuben, die Teuerungszulagen, die im letzten halben Jahre den Staatsbeamten bewilligt worden sind, in gleicher Weise auch den Lehrern zu gewähren. Und sogar größere, angeblich leistungsfähigere Stadtgemeinden weigern sich, die Teuerungszulagen, besonders die einmaligen Teuerungszulagen vom September und Dezember, an die Lehrer zu entrichten. Gegen die Rechtskraft der

(A)

(D)